

Satzung

WiSü – Willkommen im Rheinbogen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen WiSü – Willkommen im Rheinbogen e. V. .
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
- 2.2 Der Verein fördert die Entwicklung der linksrheinischen Kölner Stadtteile im Rheinbogen (Rodenkirchen, Weiß, Sürth, Godorf und Immendorf) zu einem sozial-attraktiven Kölner Stadt- und Wohngebiet, in dem die Bewohner sich wohlfühlen.
- 2.3 Schwerpunkt des Vereins ist die Unterstützung der sozialen und kulturellen Vernetzung der Einwohner der unter 2.2 genannten Stadtteile. Insbesondere wird geflüchteten Menschen eine gesellschaftliche Teilhabe in ihrem neuen städtischen Umfeld und darüber hinaus ermöglicht.
Das geschieht unter anderem durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Geflüchtete und Kölner Bürger. Weiterhin werden bedarfsorientierte Projekte mit der Zielsetzung: 'Hilfe zur Selbsthilfe' realisiert.
- 2.4 Der Verein richtet sein Engagement über die Hilfe der seit 2015 im Rheinbogen lebenden geflüchteten Menschen hinaus auch auf bedürftige einheimische Mitmenschen, die z.B. aufgrund von Alter, Behinderung oder einer wie auch immer gearteten sozialen Notsituation Unterstützung benötigen.

- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Zulässig sind jedoch Vergütungen und Kostenersatz für Dienstleistungen, und zwar sowohl an Vorstands- als auch Vereinsmitglieder, soweit sich diese im Rahmen des Üblichen halten. Ebenfalls zulässig ist der Ersatz von Auslagen, wobei pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen dürfen.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins an.
- 3.3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und dessen Interessen zu vertreten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

- 3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes berät der Vorstand. Liegt nach Auffassung des Vorstandes ein Ausschließungsgrund vor, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Der Beschluss, ein Mitglied auszuschließen, bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungszeit von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagungsordnung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden in schriftlicher Form einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Ausschließung eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe wünscht.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder des von ihr / von ihm bestimmten Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5.4 Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung schriftlich beiliegen.
- 5.5 Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- 6.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- 6.3 Der Vorstand ist abwählbar bei gleichzeitigen Neu- oder Nachwahlen. Nach Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder bleiben sie bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 7 Kassenprüfungen

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für jeweils ein Jahr.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 8.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- 9.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder

Köln, 14.3.2018 (Datum der letzten Beschlussfassung)